

Neuere Entscheidungen der Riten-Congregation.

Von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz.

a) Der Bischof von Rodez trug der S. R. C. unter dem 30. Nov. 1889 folgendes Dubium vor. In einigen Oratorien der Nonnen celebriert der Kaplan am Gründonnerstag eine heilige Messe ohne Gesang, wobei er jedoch nicht eine Hostie für die Missa prae-sanctificatorum mitconsecriert. Nach dem Ende der Messe nimmt er das Ssuum aus dem Tabernakel, und stellt dasselbe in einer Physis oder einem Kelche mit einem Velum bedeckt, auf den Altar, damit es von den Nonnen und den anderen Gläubigen angebetet werde. Es fragt sich nun, ob eine solche Praxis vom Bischofe erlaubt oder geduldet werden dürfe, oder ob sie ganz zu verwerfen sei? worauf die S. R. C. die Antwort gab: Die Aussetzung des Allerheiligsten ist im obigen Falle zu verbieten.

b) Betreffs des Herz Jesu-Festes stellte der Bischof von Bergamo, Cajetan Camillus Giundamus, folgende Anfrage: „Hat das Rescript vom 7. Juli 1815,¹⁾ wodurch Papst Pius VII. den Ordinarien die Facultät gewährte, das Fest des heiligsten Herzens Jesu auf irgend einen Tag des Jahres zu transferieren mit dem Privilegium der Missa votiva propria von eben demselben heiligsten Herzen noch Geltung für die allgemeine Kirche, da die Decrete Urbis et Orbis vom 23. Aug. 1856 und 28. Juli 1889 nicht entgegenstehen?“ Die Riten-Congregation ertheilte nun folgende Antwort: „Ja, nach Rücksprache mit dem hl. Vater, jedoch nur betreffs der äußerer Feier, und diese ist nur auf einen dem Feste des göttlichen Herzens nachfolgenden Tag zu transferieren, an welchen nicht ein festum duplex I. classis, ein privilegierter Sonntag, oder irgend ein Fest des Herrn fällt, servatis Rubricis. Die 30. Nov. 1889.

c) In der Kirche La Paz (in Bolivien) besteht die Gewohnheit, während der Chor am Sonntage aspergiert wird, bei der Intonation des Gloria Patri die Aspersio ein wenig zu unterbrechen. Kann dieser Gebrauch beibehalten werden? worauf die S. R. C. eine bejahende Antwort gab. Die 24. Jan. 1890 in Pacen. ad 3.

¹⁾ Nach den Rescripta authent. S. C. Indulg. pag. 462 hat dieses Rescript folgenden Wortlaut: Coetus presbyterorum saecularium S. Pauli Apostoli in Urbe Summo Pontifici Pio PP. VII. humiliter significarunt in multis templis justis de causis non eodem, quem Ecclesia constituit, die festum Ss. Cordis Jesu celebrari consuevisse, quapropter ab Eo suppliciter petiverunt, ut veniam daret, qua Missae Ss. Cordis Jesu propriae eo die celebrari possent, quo festum ageretur; simulque concederet indulgentiam plenariam omnibus Christifidelibus, qui confessi et sacra communione refecti, pias precatrices in templo, ubi festum celebratur, ad mentem Summi Pontificis D. O. M. fuderint, quibus postulationibus Sanctitas Sua ita satisfecit: Ex audientia Sanctissimi. Die 7. Julii 1815. Sanctissimus benigne annuit pro gratia in omnibus et in perpetuum, de licentia tamen Ordinariorum respective locorum, quoad translationem diei festi. Contrariis non obstantibus. P. F. Card. Galleffi.

d) Da für die armen Kranken, welche in den Krankenhäusern, die den barmherzigen Schwestern übertragen sind, sterben, meistentheils der eigentliche Trauergottesdienst nicht gehalten werden darf, da in den Krankenhauskirchen, Oratorien oder Kapellen keine Requiemsmesse gesungen werden kann, noch an einem festum duplex eine Missa de Requiem gelesen werden darf, so hat der Hochw. General der Lazaristen den heiligen Stuhl um die Facultät, daß in den genannten Kirchen, Oratorien oder Kapellen für die Armen auch eine stille Messe de Requiem gelesen werden dürfe, wenn ein festum ritus duplicis einfällt, wie dies bereits in ähnlichen Fällen für die Diöcesen Chur am 19. Juni 1700 und Bruges am 12. Sept. 1840 von der Riten-Congregation gewährt worden sei. Die S. Congr. Rituum gewährte diese Bitte, daß für die Armen in obengenannten Kirchen etc. eine Requiemsmesse im Todesfalle celebriert werde, jedoch unter den Klauseln und Einschränkungen, welche in den bezeichneten Decreten ausgedrückt sind; es darf hiemit in diesen Krankenhaus-Kapellen an allen Festen duplicitibus, ja sogar duplicitibus majoribus eine Requiemsmesse gelesen werden, jedoch nicht an dupl. I. oder II. classis, nicht innerhalb der privilegierten Octaven, noch an Sonntagen, noch an anderen Tagen, welche festa duplicitia ausschließen. Die 26. Febr. 1890. Congr. Missionis.

e) Der hl. Vater gewährte die Bitte der preußischen Bischöfe um Erhöhung des Ritus des Festes des hl. Bonifacius für alle Diöcesen deutscher Nation, indem Seine Heiligkeit gestattete, daß das Fest des hl. Bonifacius vom Säcular- wie Regular-Clerus von ganz Deutschland sub ritu dupliciti secundae classis von nun an gefeiert werde. Die 7. Sept. 1890. German.

f) Durch mehrere Decrete hat die S. R. C. bereits verboten, daß in derselben Kirche an demselben Tage von dem nämlichen Feste zwei Messen gesungen werden, und in einem neueren Decrete in Zacathec. d. 18. Martii 1874 hat dieselbe Congregation auf die Anfrage: „Ob es in keinem Falle und unter keinen Umständen erlaubt sei, zwei Messen von demselben Feste an demselben Tage ohne specielle und ausdrückliche Erlaubnis des heiligen Stuhles zu singen“, die Antwort gegeben: „Nein, nach den Decreten in Arten. 13. Aug. 1652 et in Mediolanen. 3. Aug. 1652“. Da nichtsdesto weniger ein anderes Decret existiert, nämlich in Gadicen. 26. Aug. 1652 ad 3., welches erklärt, daß wegen einer Stiftung zwei Messen von demselben Feste, an ein und demselben Tage, in ein und derselben Kirche gesungen werden können, so frägt es sich: ob im Falle irgend einer gestifteten Messe das Decret in Gadicen, oder das andere in Zacathec. befolgt werden müsse, oder ob letzteres nur ein Indult sei? Die S. R. C. aber erklärte: Decretum in Gadicen. habere rationem Indulti. Die 23. Aug. 1890. Romana ad 1.